

Ergänzende Übungen

Arbeitsbuch
Seiten 16, 17

Arbeitsauftrag 1

Nein, da Silke erst 14 Jahre alt ist und damit noch Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist. Kinderarbeit ist (mit Ausnahmen) verboten. (§ 5 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 2

Nein, dies ist nicht möglich. Die Arbeitszeit darf maximal auf 8,5 Stunden ausgedehnt werden. (§ 8 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 3

Die Regelung ist denkbar, sofern die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird. (§ 8 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 4

Der Tag wird mit der normalen Arbeitszeit von acht Stunden angerechnet. (§ 4 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 5

Die Pausenzeiten müssen mindestens 60 Minuten betragen. Die erste Pause muss zudem spätestens nach 4,5 Stunden stattfinden. (§§ 8, 11 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 6

Michaela darf nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden. Sie kann damit am Freitag frühestens um 8:00 Uhr beginnen. Auch eine Beschäftigung am Sonntag ist nicht möglich. (§§ 13, 17 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 7

Eine Beschäftigung ist grundsätzlich nur in der Zeit bis 20:00 Uhr, in Mehrschichtbetrieben bis 23:00 Uhr möglich. Die Beschäftigung in der Nachtschicht ist damit nicht zulässig (§ 14 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 8

Für Jugendliche gilt die Fünftagewoche. Eine Beschäftigung von montags bis samstags ist nicht möglich. (§ 15 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 9

27 Werktage, da Meike zu Beginn des Jahres 16 Jahre alt ist. (§ 19 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 10

Die Schultage werden (je nach Dauer und Freistellungsverpflichtung) als Arbeitszeit berücksichtigt und auf den Urlaub angerechnet (§ 9 JArbSchG). Zur Berechnung der Arbeitszeit siehe auch Arbeitsauftrag 11.

Arbeitsauftrag 11

Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden werden mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet. An einem der beiden Berufsschultage darf Eleonore nicht beschäftigt werden (§ 9 JArbSchG). Der andere Berufsschultag wird mit der Schulzeit inkl. Pausen (zuzüglich der Wegezeit von der Schule zum Betrieb) angerechnet.

Arbeitsauftrag 12

Eine Beschäftigung vor dem Berufsschulunterricht ist in diesem Fall grundsätzlich möglich, da der Berufsschulunterricht nach 9:00 Uhr beginnt. Die Schulzeit wird inkl. der Pause mit drei Stunden und 15 Minuten angerechnet. (§ 9 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 13

Ja, der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für Prüfungen freizustellen. Dies gilt auch für den Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung. (§ 10 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 14

Nein, Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten im Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden. (§ 22 JArbSchG)

Arbeitsauftrag 15

Vor Beginn der Ausbildung müssen alle Jugendlichen von einem Arzt untersucht worden sein. Die Untersuchung darf nicht mehr als 14 Monate zurückliegen. Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung

müssen sich alle Jugendlichen
sind kostenlos. (§§ 32 ff. JA)

Lernsituation 4: V

Arbeitsaufträge Mu

Arbeitsauftrag 1

- Wird eine Schwangere
muss für sie eine Sitzg
- Wird eine Schwangere
riat), ist ihr Gelegenhe
- Während der Pausen s
auszuruhen.

Arbeitsauftrag 2

Nein, da schwere körper
Hilfsmittel keine Lasten

Arbeitsauftrag 3

Grundsätzlich darf eine
es sei denn, dass sie si
kann sie jederzeit wiede

Arbeitsauftrag 4

Nein, dies ist nicht m
werden. Die Frist verl
dem Kind eine Behind

Arbeitsauftrag 5

Nein, da Mehrarbeit,
nicht erlaubt ist.

Arbeitsauftrag 6

Mutterschaftsgeld v
31 Tage (im Mai) · 1

Differenzbetrag zur
Arbeitgeber zu leiste
Mai: 1 800,00 € – 40

Arbeitsauftrag 7

Während der Schw
laubs besteht für F

Arbeitsaufträge

Arbeitsauftrag 1

Das Arbeitszeitge

Arbeitsauftrag 2

Die tägliche Arbe
eines halben Kal
überschritten wir